

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

Wien, am ...9. April 1987.....
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-387/M/R

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BRIEF GESETZENTWURF	
ZL	12 GE 9.87
Datum: 13. APR. 1987	
16. APR. 1987 fe	
Verteilt	

fr. Kassabauer

Betreff: Entwurf eines Grunderwerb-
steuergesetzes 1987

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 22 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

Stefan

22 Beilagen

15/SN-12/ME XVII. GP1 Stellungnahme (gescanntes Original)
PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHEID**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 und 8
1010 Wien

Wien, am 8.4.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
10 0202/5-IV/10/87 3.3.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-387/M/R 516/515

Betreff: Entwurf eines Grunderwerb-
steuergesetzes 1987

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 3:

Die Fassung des Entwurfes wird zum Erliegen jeglicher Tätigkeit der Siedlungsträger führen müssen, wenn sowohl der Erwerb durch den Siedlungsträger (4 %) wie der Erwerb durch den aufstockungsbedürftigen Landwirt (4 %) der Grunderwerbsteuer unterliegt, so daß sich eine Gesamtbelastung von 8 % ergibt. Die Siedlungsträger erwerben den Grund und Boden schließlich nur, um ihn für Strukturverbesserungsmaßnahmen im Rahmen eines Siedlungsverfahrens bereitzuhalten. Der vorsorgliche Grundankauf besonders von auslaufenden Großbetrieben würde damit in Frage gestellt werden, weil wie erwähnt letztlich der Bauer, der für Aufstockungszwecke Grundstücke über einen Siedlungsträger erhalten soll, praktisch die doppelte Grunderwerbsteuer bezahlen müßte.

Die Aufrechterhaltung der Befreiung des Erwerbes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach Abs 1 Z 3 reicht für die notwendige Entlastung der Grundaufstockung keineswegs aus, da die Zusammenlegungsverfahren zumeist langwierig und aufwendig sind. Es muß daher die geltende Befreiungsbestimmung des § 4 Abs 1 Z 4 lit a aufrecht bleiben, weil nur die freiwillige Aufstockung mit Bescheid der zuständigen Agrarbehörde die laufende Verbesserung der Agrarstruktur gewährleisten kann (Rechtsquellenhinweis: Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz BGBl.Nr.79/1967, 279/1969, 358/1971 und Landes-Ausführungsgesetze). Zum geplanten weitgehenden Wegfall der Befreiung von Erwerben in Angelegenheiten der Bodenreform ist zu bedenken, daß es sich dabei nicht um Ausdruck wirtschaftlicher Kraft oder Vermögensanlage sondern um Schaffung und Sicherung von bäuerlichen Arbeitsplätzen handelt.

Ferner wird der Wegfall der Befreiung für Enteignungersatz für unbillig gehalten, da diese Belastung bei der Entschädigung nicht berücksichtigt wird.

Zum Wegfall der Befreiung für die Gütergemeinschaft (bisher § 3 Z 4 usw. wird bemerkt, daß die Gütergemeinschaft keineswegs unzeitgemäß ist. Bei Betriebsteilungen, die aus verschiedenen Gründen immer wieder vorkommen, muß eine bestehende Gütergemeinschaft aufgelöst werden, wobei die Erwerbsvorgänge hinsichtlich der Grundstücke der Grunderwerbsteuer unterliegen würden.

Zu Abs 2 wäre es wünschenswert, zu der Regelung zurückzukehren, daß die Teilung eines gesamten Grundbesitzes unabhängig davon, ob es sich um mehrere Einheitswerte handelt oder nicht, befreit ist, wenn die übrigen hier genannten Voraussetzungen (Wertgleichheit) vorliegen. Durch die in der Zwischenzeit erfolgte Änderung des Bewertungsgesetzes hat praktisch jeder Bauernhof zwei Einheiten, da das Wohngebäude gesondert als Grundvermögen einen besonderen Ein-

heitswert erhält, so daß es bei einer Teilung zu einem Tauschvorgang kommt, der mit dem Verkehrswert der Grunderwerbsteuer unterliegt. Die Begünstigung für die Realteilung sollte daher nicht nur beim Grundstück der Fläche nach sondern überall gelten, wo ideelles Miteigentum in Realeigentum ungewandelt wird.

Zu § 4:

In Abs 2 Z 2 ist nicht ersichtlich, warum hier die in Erziehung genommenen Kinder aus dem begünstigten Personenkreis ausgeschieden werden. Es gibt vielerlei Gründe, eine Annahme an Kindesstatt nicht durchzuführen. Auch in der bäuerlichen Sozialversicherung sind die Ziehkinder nach wie vor im Gesetz genannt. Gerade durch den Wegfall der Abgabenbefreiungen im Rahmen von Bodenreformmaßnahmen kann die Übergabe an ein Ziehkind an Bedeutung gewinnen.

Zu Abs 2 Z 2 wird weiter beantragt, endlich eine schon bei der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Enquête über Probleme der Hofübernehmer (Herbst 1983) aufgeworfene Unbilligkeit zu beseitigen (vgl. Entschließungsantrag Deutschmann, Dipl.Ing.Riegler 65/A v.11.11.1983).

Es soll der 30.000 S (§ 33 Bewertungsgesetz) übersteigende Wohnungswert in die Bemessungsgrundlage für die 2 %ige Grunderwerbsteuer einbezogen werden. Dazu wäre "Grundstück" als zu eng durch "Betrieb" o.ä. zu ersetzen.

Ein unter der Zielsetzung Vereinfachung stehendes neues Grunderwerbsteuergesetz sollte diese Chance zur Vereinfachung nützen. Wie bekannt ist die bisher vorgesehene Berechnung sehr kompliziert.

- 4 -

Zu § 5:

Nach Abs 1 Z 2 soll die Gegenleistung beim Tausch der Einheitswert zusätzlich einer allfälligen Zusatzleistung sein.

Damit wären wenigstens zum Teil Maßnahmen, für die Befreiungsbestimmungen wegfallen sollen, von der Höhe der Bemessungsgrundlage her eher möglich.

Zu § 9:

Die Bestimmung ist zwar unverändert, doch wäre es an der Zeit, in Z 4 zu den Steuerschuldnern nur den Erwerber zu zählen und die übrigen am Erwerbsvorgang beteiligten Personen zu streichen. Schließlich handelt es sich um eine Grund-erwerbsteuer, die eben der Erwerber zu zahlen hat.

Besonders arge Unbilligkeiten treten auf, wenn einer der Erwerber eine persönliche Steuerbefreiung genießt, entgegen der Vereinbarung im Kaufvertrag nicht bezahlt, sodaß dann der Verkäufer herangezogen wird.

Zu § 12:

Das Inkrafttreten mit 1. Juli 1987 nach Abs 1 ist durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht erzwungen, da dort für das Außerkrafttreten eine Frist bis 30. November 1987 gesetzt wurde. Im Vertrauen auf dieses Erkenntnis wurden zahlreiche Siedlungsverfahren vorbereitet, die zwar im Herbst, nicht aber bis Ende Juni 1987 abgeschlossen werden können.

Abs 3 ist dem Ziel einer Rechtsbereinigung entgegengesetzt. Die Erläuterungen sprechen von Begünstigungen in vielen anderen Gesetzen und sind sich auch klar darüber, daß deren Aufrechterhaltung nicht mehr vertretbar erscheint. Es wäre jedoch zweckmäßig, diese vielen anderen

- 5 -

Gesetze im Gesetzestext oder wenigstens in den Erläuterungen auch anzuführen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 22 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

ganz Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

ganz Dr. Körhl